

KANTON GLARUS

GEMEINDE ENGI

SCHUTZZONENREGLEMENT

FÜR DIE QUELLFASSUNG ÜBLITAL

Koordinaten: 731 265/207 050

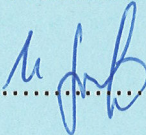
Wasserversorgung Gemeinde Engi

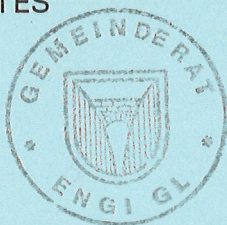
Öffentliche Auflage vom 28. Aug. 1995 bis 28. Sep. 1995

Von der Gemeindeversammlung Engi genehmigt am: 6. Juni 1997

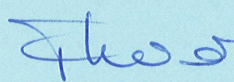
IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

  
.....



Der Gemeindeschreiber

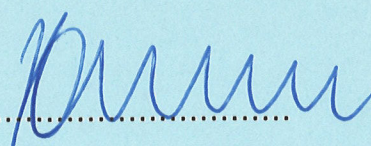
  
.....

Von der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt des Kantons Glarus genehmigt am:

19. Aug. 1997  
.....



Der Vorsteher

  
.....

In Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20) erlässt der Gemeinderat folgende Vorschriften:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

---

### Geltungsbereich

#### Art. 1

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Quell- und Grundwassers in der Zone S erforderlichen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen fest. Für alle in diesem Reglement nicht erwähnten Nutzungen gelten die Bestimmungen der Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzzonen von 1982.

Für die Umgrenzung des Schutzbereiches ist der mit 5.4.94 datierte Schutzzonenplan (Massstab: 1 : 5'000, Verfasser: Geologiebüro Lienert & Haering AG) massgebend.

Soweit diese Bestimmungen eine einschränkende Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Engi<sup>1)</sup> sowie der eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs-Gesetzgebung<sup>2)</sup> vor.

Strengere bau- und planungsrechtliche Vorschriften, sowie die Umwelt-<sup>3)</sup> und die Gewässerschutz-Gesetzgebung<sup>4)</sup> bleiben vorbehalten.

### Schutzzonenplan

#### Art. 2

Der Schutzzonenplan umgrenzt die Grundwasserschutzzone S, welche im Sinne von Art. 14 der Verordnung vom 28. September 1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF)<sup>5)</sup> unterteilt wird in die

- Zone S1 (Fassungsbereich)
- Zone S2 (Engere Schutzzone)
- Zone S3 (Weitere Schutzzone)

### Zweck

#### Art. 3

Die Zone S1 umfasst die unmittelbare Umgebung der Fassung. Sie soll gewährleisten, dass keinerlei Fremdstoffe in die Fassung gelangen, ohne dass Eliminations- oder Reinigungsvorgänge wirksam werden können.

Die Zone S2 soll gewährleisten, dass Stoffe, die schwer oder nicht abbaubar sind und auf dem Sickerweg kaum zurückgehalten werden, nicht in das Grundwasser gelangen können und bei akuten Gefahren ausreichend Zeit und Raum für Sanierungsmassnahmen zur Verfügung steht.

Die Zone S3 hat die Funktion einer Pufferzone zwischen der Zone S2 und dem sich an die Grundwasserschutzzone anschliessenden Gewässerschutzbereich A. Sie bezweckt die Herabsetzung der Konzentration unerwünschter Stoffe bei einer allfälligen Verunreinigung auf ein für das Grundwasser unbedenkliches Mass.

## II. ALLGEMEINE NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN IN DEN GRUNDWASSERSCHUTZZONEN

---

### Bestimmungen für die Zone S3

---

#### Grundsatz

##### Art. 4

In der Zone S3 ist die wichtigste Nutzungsbeschränkung das grundsätzliche Verbot von Materialentnahmen. Besonders gefährdende Nutzungsarten sind unzulässig.

#### Landwirtschaftsbauten

##### Art. 5

Neue Landwirtschaftsbauten sind unter den in Art. 7 genannten Voraussetzungen gestattet.

#### Sprengungen

##### Art. 6

Sprengungen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen können nach Abklärung des Einzelfalles vom Gemeinderat bewilligt werden.

#### Jauchegruben

##### Art. 7

Für neue Jauchegruben sind die Vorschriften der eidg. Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft vom Januar 1994, die Hinweise des Bundesamtes für Umweltschutz für das Planen und Ausführen landwirtschaftlicher Anlagen vom April 1980, sowie allfällige weitere kantonale Richtlinien verbindlich.

**Strassen und  
Parkplätze**Art. 8

Neue Strassen und Parkplätze sind mit einem dichten Belag, erhöhtem Randabschluss und dichten Entwässerungsleitungen auszuführen. Die Einleitung des Meteorwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb und, auf die Fliessrichtung des Grundwassers bezogen, möglichst unterhalb der Schutzzone S3 erfolgen. An Durchgangsstrassen sind die Hinweisschilder "Wasserschutzgebiet" anzubringen.

**Auffüllungen**Art. 9

Auffüllungen sind nur mit folgenden Materialien gestattet:

- Aushub ohne Torf, Humus und wasserverunreinigende Anteile
- Felsausbruchmaterial und Steine

Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates.

**Deponien**Art. 10

Deponien sind nicht zulässig.

**Materialentnahmen**Art. 11

Materialentnahmen sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen können oberhalb des Grundwasserspiegels bei mächtiger Überdeckung vom Gemeinderat bewilligt werden, sofern sie den Anforderungen von Art. 44 des Gewässerschutzgesetzes<sup>8)</sup> genügen.

**Grundwasser-  
Absenkungen  
und Boden-  
entwässerung**Art. 12

Bodenentwässerungen (Drainagen, Entwässerungsgräben, Grundwasser-Absenkungen etc.) sind nicht gestattet. Sofern negative Auswirkungen qualitativer und quantitativer Art auf die Wasserfassung und den Grundwasserspiegel ausgeschlossen werden können, kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

**Pflanzenbehand-  
lungsmittel**Art. 13

Die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (Unkrautvertilgungsmittel, Pflanzenschutzmittel und Regulatoren) an Verkehrsflächen und Wegen ist unzulässig.

**Düngung**Art. 14

Für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gelten folgende Bedingungen:

- Für Dünger, Dünger- und Bodenzusätze sind der Anhang 4.5 der Stoffverordnung<sup>9)</sup> massgebend.
- Der Boden darf während des Ausbringens von Dünger, Dünger- und Bodenzusätzen weder wassergesättigt (u. a. während oder kurz nach starken Regenfällen oder nach der Schneeschmelze), mit Schnee bedeckt, noch gefroren sein.
- Für das Ausbringen von Jauche, Mist, Kompost und Klärschlamm gelten die Bestimmungen der eidgenössischen Wegleitung über den Gewässerschutz in der Landwirtschaft vom Dezember 1979, sowie der Anhang 4.5 der Stoffverordnung<sup>9)</sup>.
- Lanzendüngungen sind nicht gestattet.
- Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der Anhang 4.3 der Stoffverordnung massgebend. Die Anwendung ist gestattet unter Vorbehalt der von der eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalt in Wädenswil für einzelne Produkte verfügten Einschränkungen, sowie unter Vorbehalt der bezüglich der Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln erlassenen Weisungen des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, des eidg. Amtes für Landwirtschaft, sowie des eidg. Oberforstinspektorates.
- Dünger darf nicht näher als 10 m von Oberflächengewässern ausgebracht werden.

**Bestimmungen für die Zone S2**

---

**Grundsatz**Art. 15

In der Zone S2 gilt ein allgemeines Bauverbot für das Erstellen neuer Bauten mit Schmutzwasseranfall, durch das ein weitgehendes Ausschalten der Verunreinigungsgefahren für das Grundwasser erreicht werden soll.

Art. 16

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Zone S2 gelten diejenigen der Zone S3, sofern die Sachlage nicht durch die Artikel 15 und 17 - 20 geregelt wird.

**Jauchegruben**Art. 17

Das Erstellen neuer Jauchegruben, erdverlegter Jaucheleitungen und Jauchezapfstellen ist nicht zulässig.

**Strassen**Art. 18

Neue Strassen sind nur in Ausnahmefällen zugelassen. Es sind Schutzmassnahmen gemäss den Richtlinien des eidg. Departementes des Inneren betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 zu treffen.

**Drainagen und****Bodenentwässerung**Art. 19

Bodenentwässerungen sind nicht gestattet.

**Düngung**Art. 20

Für landwirtschaftliche Nutzung gelten folgende Einschränkungen:

Das Ausbringen von Dünger, Dünger- und Bodenzusätzen, Mist, Kompost und Handelsdünger ist im Rahmen der Vorschriften der Stoffverordnung <sup>9)</sup> erlaubt, sofern

- der höchste zu erwartende Grundwasserspiegel nicht höher als 2 m unter der Oberkante Terrain liegt,
- die den Grundwasserspiegel überdeckenden Gesteins- und Bodenschichten eine gute Belastbarkeit und Filterwirkung aufweisen,
- der Boden während des Ausbringens von Dünger, Dünger- und Bodenzusätzen weder wassergesättigt (u.a. während oder kurz nach starken Regenfällen, während oder nach der Schneeschmelze), mit Schnee bedeckt, noch gefroren ist,
- das oberflächliche Abschwemmen von Dünger zur Fassung hin ausgeschlossen ist.

Weitgehend nicht erlaubt ist das Ausbringen von Flüssigdünger (z. B. Gülle).

Die Düngung muss sich nach dem Bedarf der Pflanzen richten. Im Zweifelsfall erfolgt die Düngung nach den Anweisungen einer anerkannten landwirtschaftlichen Versuchsanstalt aufgrund von Bodenproben.

## Bestimmungen für die Zone S1

---

### Grundsatz

#### Art. 21

In der Zone S1 sind nur Nutzungen und Eingriffe zulässig, die der Wasseraufbereitung oder -gewinnung dienen.

### Zutritt und zulässige Nutzungen

#### Art. 22

Die Zone S1 ist vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen.

Im Fassungsbereich ist grundsätzlich nur Graswirtschaft mit Streuschnitt, Gründüngung (Liegenlassen des abgemähten Grases) oder Aufforstung mit Flachwurzlern gestattet. Ausserhalb des Waldes ist der Fassungsbereich einzuzäunen und darf nicht als Weide benutzt werden.

#### Art. 23

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Zone S1 gelten die Bestimmungen der Zone S2 und S3, sofern die Sachlage nicht durch die Artikel 21 und 22 geregelt wird.

## III. SCHUTZMASSNAHMEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUVORHABEN

---

### Bauplatz-installationen

#### Art. 24

Für Bauplatzinstallationen gelten folgende Vorschriften:

- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist verboten
- Ölfässer, Kannen etc. mit Treibstoff, Schmieröl oder anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten sind ausserhalb der Schutzzone S2 in eine Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereitzustellen.

**Betrieb**Art. 25

Während des Baubetriebes sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Bauabfälle jeder Art dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
- Der Betrieb von Betonmischanlagen und Umschlaggeräten ist innerhalb der Schutzzonen verboten.

**Instruktion**Art. 26

Alle auf der Baustelle Beschäftigten sind insbesondere durch persönliche Instruktionen und mit entsprechendem Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

**Baubewilligung**Art. 27

Die Vorschriften der Art. 24 - 26 sind in der Baubewilligung aufzuführen.

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

---

**Zuständigkeit**Art. 28

Sämtliche Bauarbeiten, sowie Bauten, Anlagen und Abgrabungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Bei der Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen sowie Sprengungen und grösseren Terrainveränderungen ist für die Gültigkeit der Bewilligung die Zustimmung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt notwendig.

**Spezielle  
Anwendungsfälle**Art. 29

Soweit die in diesem Reglement aufgestellten Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen einen Anwendungsfall nicht regeln, gilt für die Zulässigkeit eines Bauvorhabens grundsätzlich die eidg. Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen vom Oktober 1977, teilrevidiert 1982.

**Inkrafttreten**

Art. 30

Dieses Schutzzonenreglement tritt samt dem zugehörigen Schutzzonenplan mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

**Vollzug**

Art. 31

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat. Er erlässt die zur Einführung und Handhabung des Schutzzonenreglementes nötigen Weisungen und Anordnungen.

**ANMERKUNGEN**

- 1) Bauordnung der Gemeinde Engi vom 20. Oktober 1978  
Zonenplan vom 20. Oktober 1978 samt Änderungen
- 2) BG über die Raumplanung (RPG) vom 22.6.1979 (SR 700); Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (EG zum RPG) vom 28.4.1985 (bGS 721.1)
- 3) BG über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
- 4) BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20); Kant. EG und V dazu (bGS 814.11 und 814.111); Stoffverordnung vom 6. Juni 1986, Stand 16. September 1992 (SR 814.013)
- 5) SR 814.226.21
- 6) Bestimmungen der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 28. September 1981 (VWF, insbesondere Art. 23; SR 814.226.21) der technischen Tankvorschriften vom 21. Juni 1990 (TTV, SR 814.226.211) und dem Merkblatt für Gebindelager vom 12. August 1987
- 7) SIA-Norm 190, Kanalisation, des Schweiz. Ingenieur- und Architekten Vereins (SIA), Ausgabe 1977
- 8) SR 814.20
- 9) Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV, Stoffverordnung; SR 814.013) vom 9. Juni 1986, Stand am 16. September 1992
- 10) Bestimmungen der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (SR 814.226.21)
- 11) Bestimmungen der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 28. September 1981 (VWF; SR 814.226.21), sowie der technischen Tankvorschriften vom 21. Juni 1990 (TTV; 814.226.211) und der Richtlinien über das Anpassen und die Ausserbetriebnahme von Altanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten des BUWAL